

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 20. November 1981

196. Stück

501. Kundmachung: Beitritt Ägyptens zum Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
502. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
503. Internationales Kaffee-Übereinkommen 1976 — Ergänzung der Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen, wenn Quoten in Kraft sind
504. Allgemeine Verfahrensordnung, Vertrag und Abkommen des Weltpostvereins (Rio de Janeiro, 26. Oktober 1979)
(NR: GP XV RV 759 AB 795 S. 82. BR: AB 2382 S. 413.)

501. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. November 1981 über den Beitritt Ägyptens zum Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft Wien ist Ägypten dem Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (BGBl. Nr. 91/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 443/1977) mit Wirksamkeit vom 16. November 1981 beigetreten.

Sinowatz

502. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. November 1981 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates ist das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, BGBl. Nr. 179/1980, durch Genehmigung, Unterzeichnung bzw. Ratifikation für die Niederlande am 4. September 1980 und für Schweden am 3. Juni 1981 in Kraft getreten bzw. tritt für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am 3. Dezember 1981 in Kraft.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Genehmigungs- bzw. Ratifikationsurkunde haben die Niederlande und das Vereinigte Königreich erklärt, sich nur durch Kapitel I des Zusatzprotokolls gebunden zu erachten.

Kreisky

503. INTERNATIONALES KAFFEE-ÜBEREINKOMMEN 1976

Ergänzung der Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen, wenn Quoten in Kraft sind *)

Nach Mitteilung des Exekutivdirektors der Internationalen Kaffee-Organisation ist in der Anlage 6 der Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen, wenn Quoten in Kraft sind,

„Singapore 132“ bzw. „Singapur 132“

in die Liste der Einfuhr-Mitglieder einzufügen.

Sinowatz

504. Allgemeine Verfahrensordnung, Vertrag und Abkommen des Weltpostvereins (Rio de Janeiro, 26. Oktober 1979)

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1981

1. beschlossen, dem Abschluß der nachstehenden Staatsverträge:

Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins, deren Artikel 121, 128 und 129 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, samt Schlußprotokoll, dessen Artikel I verfassungsändernde Bestimmungen enthält,

Weltpostvertrag, dessen Artikel 85, ausgenommen § 2 lit. a, verfassungsändernde Bestimmungen enthält, samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift,

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 361/1979

Postpaketabkommen, dessen Artikel 58 Paragraphen 1 und 2, ausgenommen lit. a, verfassungsändernde Bestimmungen enthält, samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift,

Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen, dessen Artikel 51, ausgenommen § 2 lit. a, verfassungsändernde Bestimmungen enthält, samt Ausführungsvorschrift,

Postscheckabkommen, dessen Artikel 56, ausgenommen § 2 lit. a, verfassungsändernde Bestimmungen enthält, samt Ausführungsvorschrift,

Postnachnahmeabkommen, dessen Artikel 19, ausgenommen § 2 lit. a, verfassungsändernde Bestimmungen enthält, samt Ausführungsvorschrift,

Postauftragsabkommen, dessen Artikel 24, ausgenommen § 2 lit. a, verfassungsändernde Bestimmungen enthält, samt Ausführungsvorschrift und

Postzeitungsabkommen, dessen Artikel 19, ausgenommen § 2 lit. a, verfassungsändernde Bestimmungen enthält, samt Ausführungsvorschrift,

die Genehmigung zu erteilen;

2. folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat der Bundeskanzler

- die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins samt Schlußprotokoll,
- den Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift,
- das Postpaketabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift,
- das Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen samt Ausführungsvorschrift,
- das Postscheckabkommen samt Ausführungsvorschrift,
- das Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift,
- das Postauftragsabkommen samt Ausführungsvorschrift und
- das Postzeitungsabkommen samt Ausführungsvorschrift

dadurch kundzumachen, daß diese Staatsverträge für die Dauer der Geltung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, und zwar

- a) beim Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- b) bei den Post- und Telegraphendirektionen sowie
- c) bei den Postämtern.

Sinowatz